

Informationsblatt für Eltern – Corona-Fall in einer Einrichtung/Schule

Quarantäne

Bei jedem Corona-Fall wird durch das Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Einrichtungs- bzw. Schulleitung im Einzelfall festgelegt, ob Teile oder ganze Klassen/Gruppen/Kohorten unter Quarantäne gestellt werden müssen. Nicht bei jedem Corona-Fall sind die gleichen Maßnahmen zu ergreifen. Wird Ihr Kind wegen eines bestätigten Corona-Falls in einer Einrichtung/Schule nach Hause geschickt, gilt die Quarantänenpflicht nur für Ihr Kind, weil nur dieses als enge Kontaktperson direkten Kontakt mit der infizierten Person hatte.

Anordnung durch Einrichtungs-/Schulleitung

Der Landkreis Cloppenburg hat Quarantänen für Infizierte und enge Kontaktpersonen durch Allgemeinverfügungen geregelt. Diese können auf der Homepage des Landkreises aufgerufen werden. Deshalb können Quarantänen nach Abstimmung mit dem Gesundheitsamt auch durch eine Einrichtungs- bzw. Schulleitung „ausgesprochen“ werden. Das Einhalten der Quarantäne ist nach einer solchen Mitteilung verpflichtend. Ergänzend erhalten Sie nach Ende der Quarantäne eine schriftliche Bestätigung. **Diese erfolgt automatisch. Der Landkreis benötigt dafür von Ihnen keine weitere Meldung.**

Familieninterne Herausforderung

Quarantänen innerhalb einer Familie sind nicht immer einfach einzuhalten. Vor allem Kleinkinder brauchen Zuwendung, sodass nicht durchgehend alle Hygieneregeln beachtet werden können. Dennoch möchten wir Sie bitten, sich um eine größtmögliche Einhaltung der Hygieneregeln und des Abstandsgebots zu bemühen. **Es ist nicht möglich, Besuche zu machen oder zu erhalten.** Die Quarantäne ist wichtig, um eine weitere Verbreitung des Virus zu vermeiden und besonders gefährdete Personen zu schützen. Auch wenn Ihr Kind keine Symptome zeigt, kann es ansteckend sein.

Quarantänedauer, Testung und Symptome

Die Quarantänedauer beträgt bei engen Kontaktpersonen grundsätzlich 10 Tage nach dem letzten Kontakt zu der infizierten Person. Dabei wird der Tag des letzten Kontaktes nicht gezählt. Die genaue Quarantänedauer wird durch das Gesundheitsamt an die Einrichtungs- bzw. Schulleitung kommuniziert und muss zwingend eingehalten werden. Durch ein negatives Testergebnis ist ab dem 5. Tag eine Verkürzung der Quarantänedauer möglich. Auch hier wird der Tag des letzten Kontaktes nicht gezählt. Es werden sowohl das negative Ergebnis eines durch eine Fachkraft durchgeführten/beaufsichtigten Antigen-Schnelltests als auch eines Abstrichs mit labortechnischer Untersuchung (PCR-Verfahren) anerkannt. Das Testergebnis muss an die Einrichtung/Schule übermittelt werden. Achten Sie bei Ihrem Kind im Zeitraum der Quarantäne insbesondere auf folgende Symptome: Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Veränderung des Geruchs- und Geschmackssinns. Wenn eine Person in Ihrer Familie krank wird, rufen Sie bitte Ihren Hausarzt oder den Bereitschaftsdienst der Ärzte unter der Telefonnummer 116 117 an. **Bitte suchen Sie nicht einfach die Arztpraxis auf.**

Verdienstaufschlag

Erwerbstätige Erziehungsberechtigte können für erlittenen Verdienstaufschlag ggf. eine Entschädigung nach §56 Infektionsschutzgesetz erhalten. Der Antrag ist vom Arbeitgeber zu stellen.

Bei Fragen steht Ihnen das Bürgertelefon des Landkreises Cloppenburg (Tel.-Nr.: 04471 15-555) zur Verfügung. Weitere Informationen rund um das Thema Corona finden Sie auch auf der Homepage des Landkreises Cloppenburg (www.lkclp.de).